



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet Nr.: 5614-301 "Eich von Niederbrechen" Gültigkeit: ab 2015



Versionsdatum: November 2015

FFH-Gebiet: "Eich von Niederbrechen"

Regierungspräsidium Gießen

Betreuungsforstamt: Weilmünster

Kreis: Limburg-Weilburg Stadt/Gemeinde: Brechen, Limburg

Gemarkung: Niederbrechen, Lindenholzhausen

Größe: 30,2 ha NATURA 2000-Nummer: 5614-301

Maßnahmenplaner Jens Thomsen, Hess. Forstamt Weilmünster

NSG

Verordnung des NSG "Eich von Niederbrechen"

StAnz. 38/1994 S. 2742

Inhaltsverzeichnis

Maß	Snahmenplan	. 1
1	Einführung	. 3
2	Gebietsbeschreibung	. 3
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	. 4
2.2	Übersichtskarte	. 5
2.3	Nutzungen (mit Bedeutung für die Schutzziele des Gebiets)	. 5
3	Leitbild und Erhaltungsziele	. 6
3.1	Leitbild	. 6
3.2	Erhaltungsziele Lebensraumtypen	. 7
3.3	Zielvorgaben	. 8
3.4	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen	. 9
3.5	Schutzziele für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	. 9
4	Beeinträchtigungen und Störungen	11
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen.	11
5	Maßnahmenbeschreibung	12
5.1	Maßnahmen und Karten	13
7.	Anhang: Naturschutzgebietsverordnung	
	(Kopie aus Staats Anzeiger des Landes Hessen)	26

1 Einführung

Das FFH-Gebiet "Eich von Niederbrechen" ist als Gebiet Nr. 5614-301 gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 92/43/EWG gemeldet. Es besteht aus Magerrasen, Heckenstrukturen, Waldbereichen sowie Teilen der Emsbachaue zwischen Niederbrechen und Lindenholzhausen, die teilweise seit Jahren als Naturschutzgebiete gesichert sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung "Natura 2000" sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt.

Der im Folgenden beschriebene Plan erläutert die in den nächsten 10 Jahren zur Erhaltung der Schutzgüter des Gebietes notwendigen Maßnahmen und enthält auch Vorschläge zur naturschutzfachlichen Entwicklung.

Grundlage dieses Maßnahmenplanes ist die Grunddatenerfassung (GDE) von "Landschaft und Vegetation LuV", Dipl.-Biol. Brigitte E. Jaudes und Dipl.-Biol. Sonja Maiweg, Kirchhain, vom Oktober 2003.

2 Gebietsbeschreibung

Tab. 1 Kurzinformation zum Gebiet					
"Eich von Niederbrechen"					
Landkreis	Limburg-Weilburg				
Gemeinde	Gemeinde Brechen und Stadt Limburg				
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde Landrat Kreis Limburg-Weilburg				
	Hessen-Forst Forstamt Weilmünster				
Naturraum	D 40: Lahntal und Limburger Becken				
	311 Limburger Becken				
Höhe über NN:	130 bis 180 m über NN.				
Geologie/Boden	Devonische Pyroklaste und Diabase, quartärer Löß				
Klima	Hangbereich Wärmestufe 7 "ziemlich mild"				
	Auebereich Wärmestufe 6 "ziemlich kühl"				
	Jahresniederschlag 600-650 mm (Klimaatlas Hessen)				
	Jahresmitteltemperatur 8-9°C (Deutscher Wetterdienst 1950)				
Gesamtgröße	30,2 ha				

Schutzstatus	Naturschutzgebiet "Eich von Niederbrechen" VO vom 16. August 1994
	St.Anz. für das Land Hessen 38/1994 S. 2742
Lebensraumtypen Lebensräume gem. FFH-Anhang I	*6110 Lückige basophile oder Kalkpionierrasen (Alysso- Sedion Albi) **B 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromium) **C 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Aleopecurus pratensis und Sanguisorba officinalis (nicht repräsentativ) *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
Tier- und Pflanzenarten gem.	(nicht repräsentativ) Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
FFH-Anhang IV	Westliche Smaragdeidechse (Lacerte bilineata) Nachtkerzen- Schwärmer (Proserpinus proserpina)

^{* =} prioritärer Lebensraum bzw. Art

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet liegt im westlichen Teil des Kreises Limburg/Weilburg in der Gemarkung Niederbrechen der Gemeinde Brechen und der Gemarkung Lindenholzhausen der Stadt Limburg.

Zuständig für die Sicherung des FFH-Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Gießen.

Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten und im Wald ist das Forstamt Weilmünster zuständig.

Die hohe Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aus dem Vorkommen der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen (LRT)

6110 Lückige, basophile Kalkpionierrasen	0,2%	d. G	ebietes
6212 Submediterrane Halbtrockenrasen	3,3%	"	ii.
6510 Magere Flachlandmähwiesen	2,3%	"	ii.
*91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i>	5,6%	"	u

Ges. 11,4% des Gebietes

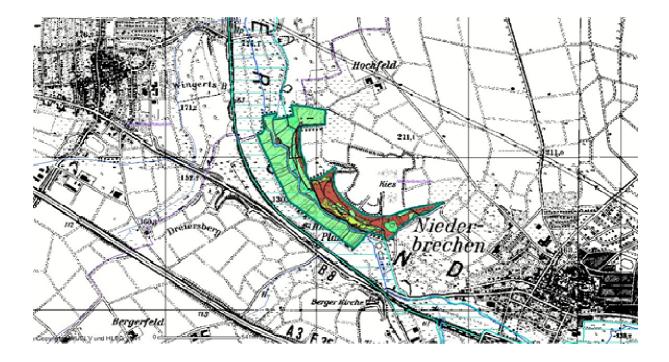
Neben diesen Lebensraumtypen nach EU-Richtlinie befinden sich weitere naturschutzrelevante Biotoptypen, wie z.B. Hecken und strukturreiches Streuobst, und mehrere artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten im Gebiet. Durch die Einbeziehung der Aue, die z. Zt. noch stark durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, in das Schutzgebiet ist ein kompletter Landschaftsbereich mit typischer Biotoptypenabfolge im FFH-Gebiet vorhanden. Dadurch ergibt sich für eine Weiterentwicklung des Gebietes ein höheres Potenzial für Lebensraumtypen und für Arthabitate.

^{**}Erhaltungszustand A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Trotz des relativ geringen Anteils an LRT-Flächen besitzt das Gebiet, auch im Zusammenhang mit den weiteren FFH-Gebieten der Region und des Naturraums gesehen, Bedeutung für den Erhalt des LRT - 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (*Mesobromion*) und des LRT -*6110 Lückige basophile oder Kalkpionierrasen (*Alysso-Sedion*) im Netz NATURA 2000.

(Smaragdeidechse bei AGAR in Arbeit)

2.2 Übersichtskarte



2.3 Nutzungen (mit Bedeutung für die Schutzziele des Gebiets)

Aufgrund der günstigen Boden- und Klimaverhältnisse wurde das Limburger Becken sehr früh besiedelt und bildete den Ausgangspunkt für mittelalterliche Rodungen in den umliegenden Schiefergebirgshöhen. Vorgermanische bzw. fränkische Ortsnamen sowie prähistorische Funde sprechen dafür, dass das Limburger Becken als "Altsiedelland" zu werten ist (SCHULZE & UHLIG 1982).

Da das Limburger Becken großflächig mit Löß bedeckt ist, wurde es schon früh ackerbaulich genutzt und ist bis auf wenige kleine Gebiete waldfrei. Die Flurbezeichnung "Goldener Grund" deutet auf die Fruchtbarkeit der Ackerflächen hin. Die nährstoffreiche Aue des Emsbachs wird heute im Gebiet als Grünland genutzt. Während im Limburger Bereich die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Nebenerwerb und in mittelgroßen Betrieben abnimmt,

steigt die Zahl der Haupterwerbsbetriebe mit Flächen größer als 15 Hektar (SCHULZE & UHLIG 1982).

Die "Eich von Niederbrechen" ist ein süd- bis südwest- exponierter wärmebegünstigter Hang mit Kalkmagerrasen und Eichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschen-Gehölzstreifen und feuchten Hochstaudenfluren des Emsbaches. Der Hangbereich wurde in früherer Zeit als Streuobstwiese und bis in die Mitte der sechziger Jahre als Umtriebsweide für Schafe und Ziegen genutzt, anschließend lag der Magerrasen brach. Kleine Schürfstellen und Felswände ehemaliger Steinbrüche im Hangbereich deuten auf den früheren Abbau von Diabas hin (GRAUMANN & WINKLER 1992).

Vor einigen (etwa sieben) Jahren wurde die Beweidung aus Gründen des Naturschutzes wieder aufgenommen. Nach der Beweidung durch Heidschnucken und anschließend einer gemischten Heidschnucken-Ziegen-Herde wird der Magerrasenhang heute mit Walliser Ziegen beweidet (Auskunft von DRESEN 2003).

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Das Leitbild stellt den anzustrebenden Sollzustand des Gebietes mit den damit verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungszielen dar. Aus ihnen werden die notwendigen Maßnahmen für das Gebiet bestimmt.

Als Leitbild für das FFH-Gebiet "Eich von Niederbrechen" kann ein strukturreicher Hang mit Magerrasen, Felsfluren und Gehölzen in funktionalem Zusammenhang mit einem intakten Auenausschnitt angeführt werden.

Die Naturschutzgebiets-Verordnung gibt zum Schutzzweck des Gebietes folgendes vor:

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Landschaftsmosaik aus Magerrasen, Streuobstbestände, Heckenstrukturen, Glatthaferwiesen, naturnahen Fließgewässern und Eichen-Hainbuchenwald als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

Pflegeziel ist die Regeneration der artenreichen Magerrasen und Streuobstbeständen sowie die ökologische Aufwertung des Auengrünlandes des bachbegleitenden Gehölzsaumes und des Eichen-Hainbuchenwaldes (NSG-VO StAnz. v. 16. August 1994 S. 2742).

Zusammen mit den Zielen der FFH-Richtlinie ergibt sich aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten das abgestimmte Gesamtleitbild:

Die Halbtrockenrasen im Gebiet "Eich von Niederbrechen" werden in ihrem Flächenanteil vergrößert und durch regelmäßige Beweidung in ihrem Erhaltungszustand entwickelt. Die relativ artenreichen Felsfluren der "Eich von Niederbrechen" werden in ihrer Qualität und ihrem Umfang erhalten. Randliche Gehölze und einzelne Obstbäume bereichern hier das Bild. Der westliche Gebietsausläufer ist weiterhin mit Gehölzen bewachsen, die Freiflächen werden ohne Düngung regelmäßig gemäht. Die Felsfluren des ehemaligen Steinbruchs sind in einem Sukzessionsbereich gelegen, werden aber randlich gegen zu starke Beschattung freigestellt. Der nördlich gelegene Eichenwald ist aus der forstlichen Nutzung genommen worden und weist Totholz- und Höhlenreichtum auf.

Leitbild für die Hangbereiche im FFH-Schutzgebiet "Eich von Niederbrechen"

Hutungsfläche mit artenreichen Halbtrockenrasen verschiedener Standortsausbildungen, eingestreute Pionierrasen auf anstehenden Felsen und randliche Gehölze bei Weidenutzung durch Schafe und Ziegen.

Das Grünland in der Emsbachaue wird extensiv als Mähwiese genutzt. Durch Abnahme des Nährstoffgehaltes des Bodens sind artenreichere Frischwiesen entstanden. Feuchtgrünland hat sich in Bachnähe entwickelt. Der Emsbach wird nicht mehr durch Steinschüttungen in seiner Gewässerdynamik beeinträchtigt und weist einen geschwungenen Bachlauf auf. Das Ufer ist mit einem geschlossenen, je nach Standort, ein- bis mehrreihigen Bachauenwald bestanden.

Leitbild für die Aue des Emsbachs im FFH-Schutzgebiet "Eich von Niederbrechen"

Strukturreicher Bachlauf mit hoher Fließgewässerdynamik und bachbegleitendem Bachauenwald im Komplexzusammenhang mit artenreichen Wiesen.

Art und Intensität der Bewirtschaftung/Pflege des FFH-Gebietes gewährleisten den Fortbestand und die Entwicklung bemerkenswerter und gebietstypischer Arten der Flora und Fauna.

3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

Für die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

6110 * Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)

- Erhaltung exponierter, unbeschatteter Standorte
- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung (auf Primärstandorten)
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- (Auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

 Nährstoffe liebende Pflanzengesellschaft trockener Standorte auch mit einwandernden Straucharten

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

91E0 * Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.3 Zielvorgaben

Lebensräume und Arten sollen entsprechend der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) sein. Der derzeitige Erhaltungszustand (Ergebnis der Grunddatenerhebung) soll sich möglichst nicht verschlechtern. Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechtem Erhaltungszustand (Wertstufe C) sollen zu einem günstigen Erhaltungszustand wiederhergestellt werden. Veränderungen von Lebensraumtypen und Arten

von einem günstigen (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) können bei Bedarf optional vereinbart werden.

Die Zuordnung der LRTen und der Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die Grunddatenerhebung für das Natura 2000-Gebiet.

3.4 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

Tab. 4 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen						
EU-Code LRT Wertstufe GDE Soll Soll 2024 S					Wertstufe Soll 2030	
*6110	Lückige basophile oder Kalkpi- onierrasen (<i>Alysso-Sedion albi</i>)	В	В	В	В	
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>)	С	В	В	В	

^{* =} prioritärer Lebensraum

Bewertung des Erhaltungszustandes:

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung (nach GDE)

3.5 Schutzziele für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele gemäß "Leitfaden für Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten".

Die in diesem Plan dargestellten Schutzziele entfalten im Gegensatz zu den "Erhaltungszielen" keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Populationen gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Hess. Forstamt Weilmünster erfolgen.

Westliche Smaragdeidechse Lacerta bilineata

Schutz	von wärmebegünstigten Hanglagen mit einer eidechsenverträglichen Nutzung, die sich an traditionellen Bewirtschaftungsformen orientiert
	•
Schutz	und Entwicklung von vielfältigen Habitatstrukturen mit Versteckmöglichkeiten,
	Sonnenplätzen, Jagdrevieren sowie Eiablageplätzen
Schutz	von Übergangsbereichen mit dichten Gebüschen und besonnten Bereichen
Schutz	von Streuobstwiesen, vergrasten Weinbergen, Halbtrockenrasen und trocke-
	nen Waldlichtungen durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer Nut-
	zung, die sich an traditionellen Bewirtschaftungsformen orientiert
Schutz	und Entwicklung von Wanderkorridoren (u. a. Bahndämme)

Das Gebiet "Eich von Niederbrechen" ist von herausragender Bedeutung für die insgesamt nur drei kleinen Smaragdeidechsenvorkommen in Hessen. Derzeit deuten die Monitoringergebnisse auf das zahlenmäßig größte Vorkommen hin, da in den anderen Gebieten nicht so viele Smaragdeidechsen wie in der "Eich" beobachtet wurden. Funde wurden nach der Entdeckung des Vorkommens im Jahr 2010 jedes Jahr im Rahmen des FFH-Monitorings gemacht, im Jahr 2013 waren es 14. Innerhalb des NSG wurden Tiere am süd- bis südwestexponierten, wärmebegünstigten Hang mit Kalkmagerrasen nachgewiesen. Die Beobachtungen wurden an Wegböschungen, Gehölzinseln, dem nördlichen Gebüschrand, offenen Felsbereichen und einer ehemaligen Schürfstelle im Hangbereich mit einer darüber liegenden Trockenmauer gemacht. Die genaue Ausdehnung der Population ist bislang unbekannt. Dass die Tiere sich im Gebiet erfolgreich fortpflanzen, ist durch Nachweise junger, halbwüchsiger und erwachsener Tiere belegt. (ZITZMANN, AGAR 2013)

Zauneidechse Lacerta agilis

Schutz	von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
Schutz	von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen,
	Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiabla-
	geplätze
Schutz	von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen
	Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (locke-
	re Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
Erhaltung	von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Ver-
	netzungsstrukturen und Wanderkorridore

Die Zauneidechse wurde bei den Geländebegehungen regelmäßig auf Wegböschungen (Saumstandorte) und frisch entbuschten Arealen beobachtet. Es wurden sowohl adulte als auch juvenile Exemplare festgestellt (Reproduktionsnachweis).(aus GDE)

Nachtkerzen-Schwärmer Proserpinus proserpina

Schutz von Habitaten an klimatisch begünstigten Feuchtstandorten, insbesondere von

Staudenfluren an Gewässern und Wiesengräben

Schutz von sekundären Lebensräumen wie Steinbrüche, Industriebrachen und sons-

tigen Ruderalstellen, die mit Raupenfraßpflanzen bestanden sind

Sicherstellung eines Angebots an Beständen der Raupenfutterpflanzen Weiden-

röschen, Nachtkerzen und Blutweiderich

KAHLHEBER (1999) führt in seiner Liste der Großschmetterlinge des Gebietes "Eich von Niederbrechen" die FFH-Anhang IV-Art *Proserpinus proserpina* (Nachtkerzenschwärmer) auf. Angaben zum Beobachtungsdatum und zur Anzahl sind nicht dokumentiert.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Die Lebensraumtypen des Gebietes sind potenziell durch Änderung bzw. Intensivierung der Nutzung bedroht. Die Aufgabe der Nutzung führt zur Verfilzung des Grünlandes und anschließender Verbuschung und Wiederbewaldung. Eine Intensivierung, insbesondere Düngung, erzeugt ebenfalls andere Lebensgemeinschaften. Die empfindlichen, schützenswerten Pflanzen verschwinden. Auch die Waldflächen würden durch Intensivierung, insbesondere den Anbau von Nadelholz gestört, eine dauerhafte Stilllegung würde die Wertigkeit dieser Fläche erhöhen.

EU- Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung, die im Bearbeitungszeitraum beseitigt werden können	Störungen von außerhalb des Gebietes
*6110	Lückige basophile oder Kalkpionierra- sen	keine	keine
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	Verbuschung, Unterbeweidung	keine
6510	Magere Flachland- Mähwiesen	tw. frühere Überdüngung	keine
*91E0	Auenwälder mit Al- nus glutinosa und Fraxinus excelsior	Neophyten	keine

5 Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung davon kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Hess. Forstamt Weilmünster erfolgen.

Die Maßnahmen leiten sich aus den vorangehenden Kapiteln ab. D.h. entweder kann die derzeitige Nutzung ohne Abstriche fortgeführt werden oder sie wird durch konkrete Maßnahmen ergänzt, deren Notwendigkeit sich aus den in Kapitel 4 beschriebenen Störungen ergeben.

Die Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung sind weiterhin gültig. Sie sind im Anhang diesem Maßnahmenplan beigefügt.

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

5.1 Maßnahmen und Karten

Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen:

Maßn.Nr. Maßn.Code

787 02.02.01.03 Fichten Umbau

Langfristige Umwandlung eines lückigen Fichtenreinbestandes in einen standortgerechten Laubholzdauerwald



Maßnahmentyp 2:

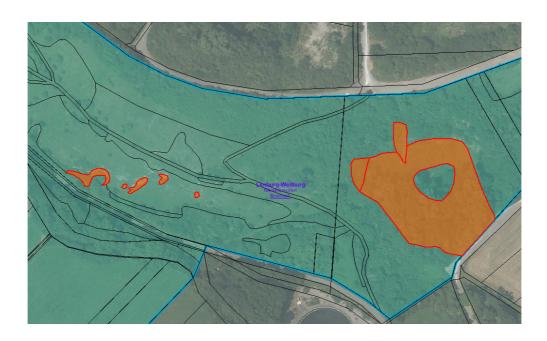
Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A)

Maßn.Nr. Maßn.Code

780 12.01.02.05 Felsen freistellen

Entfernen von beschattenden Bäumen und Büschen im Steinbruch zum Erhalt besonnter Felsbereiche für Eidechsen. Belassen des Schnittgutes vor Ort.



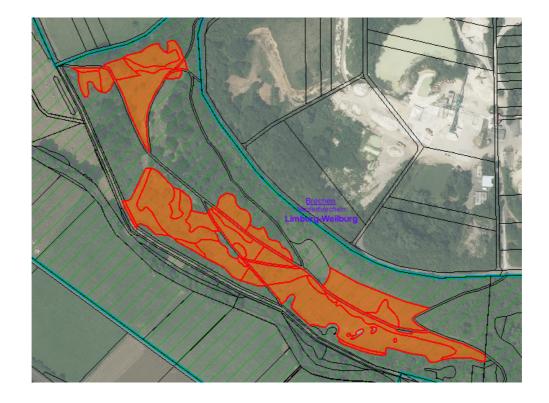
Maßnahmentyp 3: Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)

Maßn.Nr. Maßn.Code

773 01.02.03.03. Schaf- oder Ziegenbeweidung,

erster Weidegang zwischen Anfang April u. Mitte Mai, zweiter Weidegang zwischen Mitte Juli u. Ende Oktober zur Wiederherstellung/Erhalt des LRT`s "6212 Submediteraner Halbtrockenrasen". Beweidung abschnittsweise und im jährlichen Wechsel.



Maßnahmentyp 4: Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten)

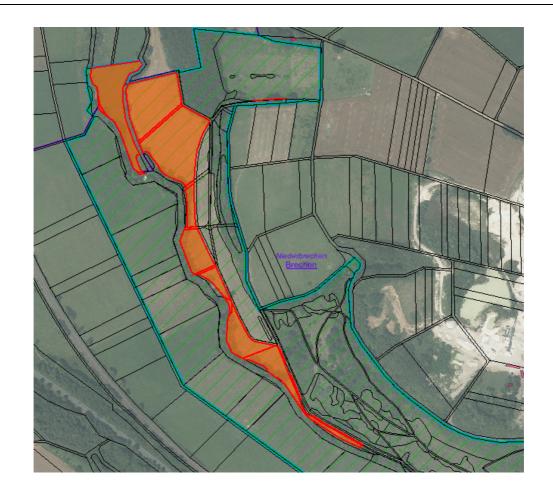
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A)

Maßnahmentyp 5: Potential eines BT zur Entwicklung LRT

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C)

Maßn.Nr. Maßn.Code

782 01.02. Grünlandnutzung, HALM-Vertragsflächen.
Entwicklung zum LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen.
Einmalige Mahd nach dem 1. Juli. Keine Beweidung, Düngung oder Pflanzenschutzmittel.



Maßnahmentyp 6: Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT)

Maßn.Nr. Maßn.Code

776 01.02.01.06 Mahd

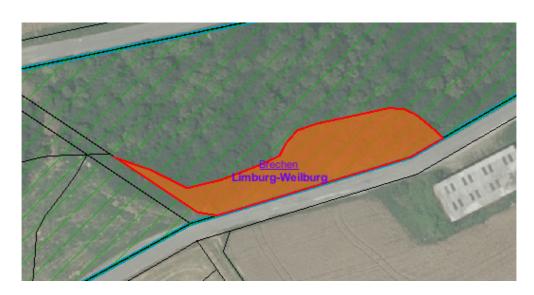
nach dem 15.06. mit Entfernen des Mähgutes von der Fläche. Erhalt der der Orchideenpopulation, Entwicklung zum LRT 6212 Submediterraner Halbtrockenrasen, später Erhalt durch

Beweidung.



777 12.01.02.06 Flächige Entbuschung

Langfristig Entwicklung zum LRT 6212 Submediterraner Halbtrockenrasen mit Erhaltungspflege wie Maßn.Nr. 775.



01.02.01 Mahd LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen
Ein- bis (zwei)schürige Mahd im Juni, ohne Düngung,
HALM Vertragsflächen.

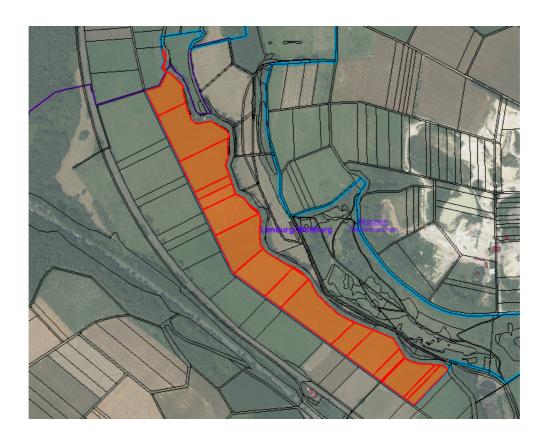
779



781 12.03.06. Pufferflächen am Emsbach Sukzessionsfläche beidseitig des Bachs als Lebensraum seltener Arten wie Nachtkerzenschwärmer oder Kleinspecht.



785 01.02 Extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung
Extensive Grünlandnutzung der Flurstücke 8 bis 17 u. 21 der
Flur 45 u. der Flurst. 9 -14 der Flur 46, Gem. Niederbrechen,
kein Flächenumbruch u. keine Pflanzenschutzmittel.
Beweidung der Flurst. 1/1, 1/3 u. 2/2. Keine Düngung bis
10m am Bach.



786 02.01. Verzicht auf Nutzungen aus betrieblichen Vorgaben (W.a.r.B. = Wald außer regelmäßigem Betrieb nach Forsteinrichtung)



788 11.9.3 Neophyten

Bekämpfung von Riesen-Bärenklau *Heracleum mantegazzi*anum. Das Drüsige Springkraut *Impatiens glandulifera* im Uferbereich des Emsbaches bekämpfen bei Gefährdung des Bachweidenröschens der Futterpflanze der FFH Anhang IV Art Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.

789 12.04.06. Müllbeseitigung bei Bedarf

790 01.10.01 Obstbäume

Abgängige Obstbäume vor Ort belassen, neue Hochstammobstbäume bei Bedarf pflanzen und mit Einzelschutz versehen. Pflege- und Erhaltungsschnittmaßnahmen



791	11.02.02	Steinkauz-Population bei Bedarf mit Niströhren unterstützen.
792	11.02.01	Die Bodennester der bemerkenswerten Nachtigallenpopulation bei Bedarf durch Absperrungen vor unerlaubter Betretung schützen.
793	04.04.01	Umgehungsgerinne Wiederherstellen der Durchgängigkeit des Gewässers für die Gewässerfauna durch den Bau einer Umgehungsrinne am Wehr. Durchführung 2013 - Nacharbeiten bei Bedarf.
3269	14.	Öffentlichkeitsarbeit Beschilderung – Kontrolle und Ersatz.
3373	06.02.	Besucherlenkung Unterhalt des Wegenetzes zur Besucherlenkung, kein weiterer Ausbau oder Befestigung.



3374 01.01.08. Wirtschaftswege Vorhandene Wirtschaftswege erhalten, kein weiterer Ausbau oder Befestigung.



3375 01.01.03. Sukzession Natürliche Entwicklung ohne Lenkung oder Förderung einzelner Arten.



3401 01.02. Grünlandnutzung Beibehaltung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung, zweimalige Mahd ab dem 01. Juni oder einmalige Mahd ab dem 01. Juni mit nachfolgender Beweidung.



6. Report aus dem Planungsjournal

Eich

alte Maßn Nr. im RP	<u>Maßnahme</u>	Maßnahme Code	<u>Erläuterung</u>	<u>Typ der</u> <u>Maßnahme</u>	<u>Nächste</u> <u>Durchführung</u> <u>Jahr</u>
773	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Schaf- und/oder Ziegenbeweidung, erster Weidegang zwischen Anfang April u. Mitte Mai, zweiter Weidegang zwischen Mitte Juli u. Ende Oktober	3	2016

774			_STREICHEN _		
775			_Streichen_		
776	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	NSG Eich von Niederbrechen. Mahd oder späte Beweidung jeweils ab August	6	2016
777	flächige Entbuschung	12.01.02.06.	NSG Eich von Niederbrechen. Entbuschung mit anschließender Überführung in Ziegen und/oder Schafbeweidung	6	2016
780	Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Entfernen von Bäumen und Freistellung der Felsfluren im Steinbruch, belassen des Reisigs vor Ort.	2	2019
785	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Gem. NSG.VO: Niederbrechen Flur 45 St. 8-17 u. 21 sowie Flur 46 St. 9-14: Mahd ab 01. Juni, keine Pflanzenschutzmittel, kein Umbruch und keine Pferdebeweidung. Bis 10m vom Emsbach: extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Beweidung und Düngung.	6	2016
786	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	NSG Eich von Niederbrechen. Eichenbestand ist WARB - Wald außer regelmäßigem Betrieb - daher Verzicht auf Nutzungen aus betrieblichen Vorgaben.	1	2016
787	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Langfristige Umwandlung von Nadelholz-Reinbeständen in standortgerechte Laubholzdau- erwaldgesellschaften	1	2016
788	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Eich von Niederbrechen. Bekämpfung von Riesenbären- klau und Indischem Springkraut mit geeigneten Maßnahmen	6	2016
789	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.)	12.04.06.	NSG Eich von Niederbrechen. Beseitigung von abgelagertem Müll	6	2016
791	Ausbringung von Nistkästen/-röhren	11.02.02.	Aufhängen von Steinkauzröhren nach Bedarf	6	2016
792	Anlage von Gelegeschutzzonen	11.02.01.	Nachtigall-Population schützen durch Kennzeichnung und evtl. Absperrung von Brutzonen	6	2016
793	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Bau einer Umgehungsrinne	6	2013
779	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	"NSG Eich von Niederbrechen. Ein- bis zweischürige Mahd nach 15.6. ohne Düngung, statt 2. Mahd auch Beweidung mit Scha- fen /Rindern.	6	2016
781	Anlage von Pufferstreifen/-flächen	12.03.06.	Schaffung einer Pufferzone beiderseits des Emsbaches mit Zulassung der natürlichen Sukzession	3	2016
782	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Eich von Niederbrechen. Extensivierung des intensiv ge- nutzten Grünlandes	6	2016
790	Neuanlage und Erhalt von Streu- obstbeständen/Obstbaumreihen	01.10.01.	NSG Eich von Niederbrechen. Obstbäume ersetzen + schneiden	6	2017
3174	Pflegemaßnahmen	12.01.	NSG Eich von Niederbrechen. Hand u. Maschinenmahd mit Abtrag des Mähgutes, ab- schnittsweise nach Erfordernis mit belassen von Saumstreifen	6	2016
3374	Kein Ausbau/Keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	01.10.08.	NSG Eich von Niederbrechen. Vorhandene Wirtschaftswege erhalten kein Ausbau und keine	6	2016

			weitere Befestigung		
3375	Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung	01.01.03.	NSG Eich von Niederbrechen. Sukzession, gewähren der natür- lichen Entwicklung ohne Lenkung oder Förderung einzelner Arten	6	2016
3269	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Eich von Niederbrechen. Beschilderung - Kontrolle und Ersatz	6	2016
3373	Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	NSG Eich von Niederbrechen. Unterhalt des Wegenetzes zur Besucherlenkung, kein weiterer Ausbau oder Wegebefestigung.	6	2016
3401	Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Eich von Niederbrechen. Beibehaltung der landwirtschaftli- chen Grünlandnutzung, zweimali- ge Mahd oder einmalige Mahd mit nachfolgender Beweidung	6	2016
4369					

7. Anhang: NSG- Verordnung (Kopie aus Staatsanzeiger des Landes Hessen)

913

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eich von Niederbrechen" vom 16. August 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBL I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBL I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBL I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBL I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Außerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Magerrasen, Heckenstrukturen, Waldbereiche sowie Teile der Emsbachaue zwischen Niederbrechen und Lindenholzhausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet "Eich von Niederbrechen" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "Bergerau", "In der Gänsau", "Ober der Stembachwies", "Auf der Kolster", "In der Mittelwiese" und "Auf dem Rheingauer Platz" in der Gemarkung Niederbrechen der Gemeinde Brechen und in den Gemarkungsteilen "Emsbach" und "Auf jenseit dem Bach" in der Gemarkung Lindenholzhausen der Stadt Limburg im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 30,39 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekenn-

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Landschaftsmosaik aus Magerrasen, Streuobstbeständen, Heckenstrukturen, Glatthafer-Magerrasen, Streuobstbeständen, Heckenstrukturen, Glatthafer-wiesen, naturnahem Fließgewässer und Eichen-Hainbuchenwald als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tier-arten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist die Regeneration der artenreichen Magerrasen und Streuobstbestände sowie die ökologische Aufwertung des Auengrünlandes des bach-begleitenden Gehölzsaumes und des Eichen-Hainbuchenwaldes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-änderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- des nessischen Naturschutzgesetzes), sind verpoten:

 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBI. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeschtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließ-lich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- gen oder zu entfernen;

 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu baden, zu lagern, zu zeiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer änzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahr-zeuge aller Art einschließich Luftmatratzen oder Modell-schiffe einzusetzen oder Dirachen oder Modellflugzeuge star-ten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dreimmaßnahmen durchzuführen;
- Grünland vor dem 1. Juni zu mähen;
- 14. Tiere weiden zu lassen;
- 15. zu düngen;
- Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
- Hunde fnei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
- in § 3 Nr. 12, 13, 19, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
 2. die ordnungsgenäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung der
 Flurstlicke § bis 15 und 21 der Flur 45 und der Flurstlicke § bis
 14 der Flur 46 der Gemarkung Niederbrechen, jedoch unter den
 in § 3 Nr. 12 und 18 genannten Einschränkungen, wobei die
 Beweidung mit Plenden ausdrücklich verboten bleibt, und unter Aussparung eines 10 m breiten Uferbereiches entlang des
 Emsbaches, der wie unter Ziffer 1 genannt extensiv genutzt
 werden darf;
- die Beweidung der Flurstäcke 1/1, 1/3 und 2/2 der Flur 46 und der Flurstücke 91, 93, 94 und 95 der Flur 50 der Gemarkung Niederbrechen mit Schafen und Ziegen;
- 4. folgende waldbanliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Waldbestände:

 a) die einzelstammiweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;

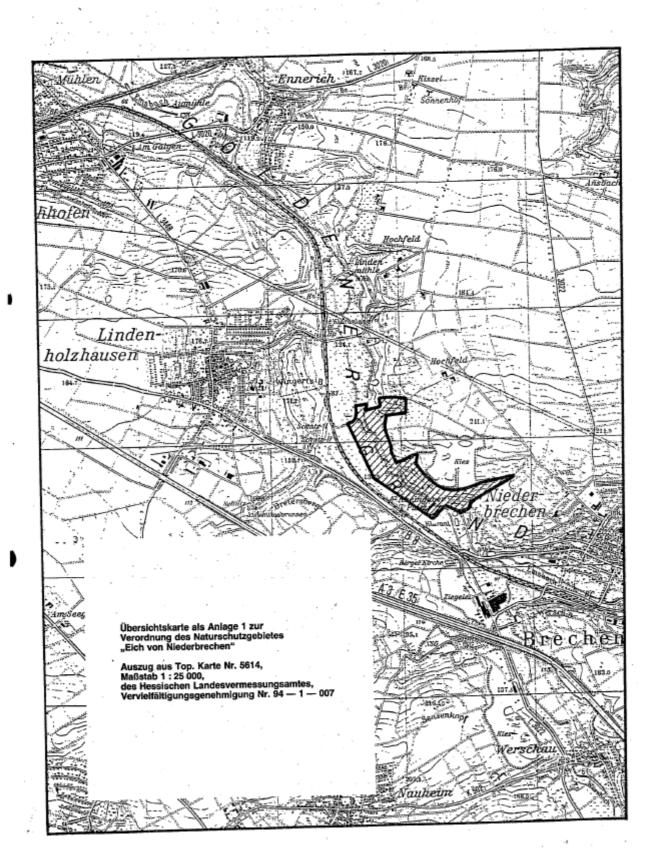
 - b) die mittelfristige Reduzierung des Nadelholzanteils in den Mischbeständen:
- die langfristige Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in einen der potentieil natürlichen Vegetation entsprechen-den Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 und 16 genannten Einschränkungen;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs, Wasch-bär, Kaninchen und Fasan in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
- die Durchführung von drei Gesellschaftsjagden auf Kaninchen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar;
- 7. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Eint- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 16. Juli bis 15.
- 10. die Entnahme von Wasser aus dem Emsbach im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen sowie die zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Wasser-gewinnungsanlagen notwendigen Maßnahmen im Einverneh-men mit der oberen Naturschutzbehörde.

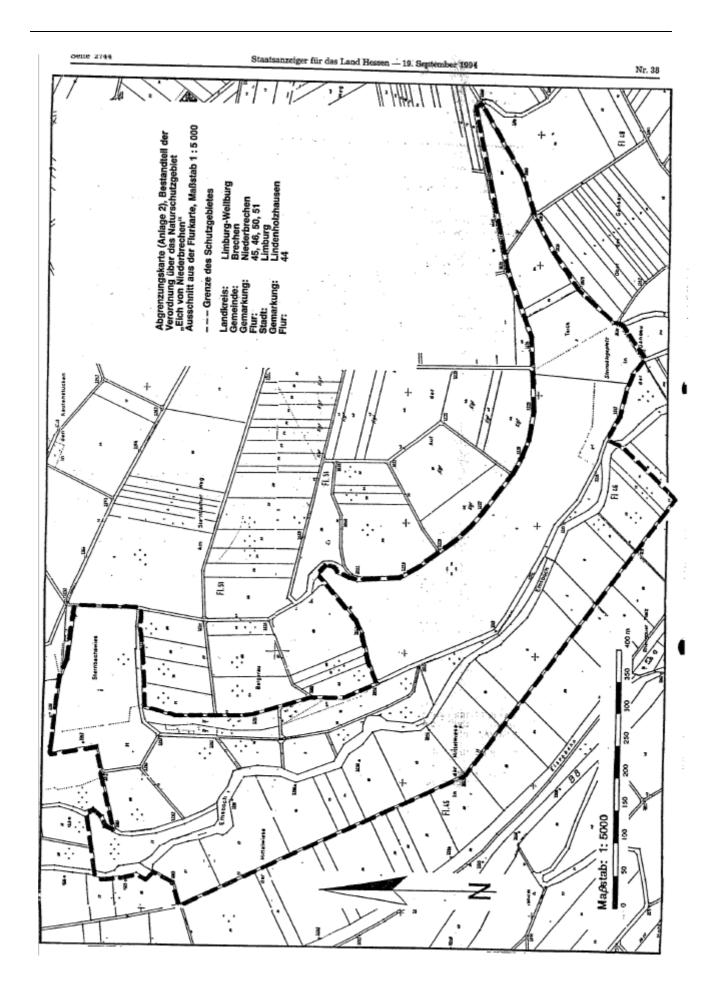
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verschen werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;





- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vor-nimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schriftta-feln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fort-nimmt oder beschädigt oder Wild füttert oder anlockt;
- entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahr-zeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
- entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen um-bricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durch-
- entgegen § 3 Nr. 13 Grünland vor dem 1. Juni mäht;
- entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
- 15. entgegen § 3 Nr. 16 düngt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 17 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwen-
- entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 16, August 1994

Regierungspräsidium Gießen In Vertretung

gez. Berg Regierungsvizepräsident

StAnz. 38/1994 S. 2742

914

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wacholderheiden bei Niederlemp" 24. August 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBI. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBI. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgeo. 128), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzge-setzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wacholderheiden bei Niederlemp" vom 28. Mai 1982 (StAnz. S. 1158) wird für Teilflächen im östlichen Teilbereich des Naturschutzgebietes auf-gehoben. Die Grenzkorrektur ist in der Übersichtskarte im Maß-stab 1:25 000 und in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Karten ersetzen die bisherige Übersichtskarte und die Abgrenzungskarte des Naturschutzgebie-Ubersichtskarte und die Abgrenzungskarte des Naturschutzgebie-tes. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wacholderheiden bei Niederleinp". Beide Karten werden als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wacholderheiden bei Niederlemp" wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung: Es hat eine Größe von 19,64 ha. Die örtliche Lage des Natur-schutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Ver-ordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab ordnung 1:25 000.
- § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungs-karte im Maßstab 1:1000 festgelegt, in der das Naturschutz-gebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 24. August 1994

Regierungspräsidium Gießen In Vertretung

